

Bei gewerblicher Personenbeförderung gilt abweichend von den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Halter von gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen (H 3022) folgendes:

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 1 AHB und Ziffer 4.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Halter von gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen H 3022 - die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden - soweit es sich um die Beschädigung von Sachen handelt, die Fahrgäste und andere Personen (nicht das Schiffspersonal) auf dem Leibe tragen, sowie wegen der Beschädigung oder des Verlustes von Kabinengepäck, anderem Gepäck oder einem Fahrzeug, das im Zusammenhang mit einem Personenbeförderungsvertrag befördert wird. § 4 Ziffer I 6 b AHB ist insoweit nicht anwendbar.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Sachschaden beträgt 10 %, bei Schäden an Fahrzeugen pro Fahrzeug mindestens 600,00 DM, bei Schäden am Gepäck je Reisender mindestens 60,00 DM.

2. Mitversichert ist ergänzend zu Ziffer 2 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Halter von gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen (H 3022) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Beförderers und ausführenden Beförderers (§ 664 HGB Art.1 Ziffer 1 a) und b) der Anlage zu § 664 HGB), sowie ihrer in Ausübung ihrer Verpflichtung handelnden Bediensteten und Beauftragten.